

# RS Vwgh 2001/10/17 99/12/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

10/10 Datenschutz

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

DSG 1978 §36 Abs1 Z1 idF 1994/632;

ZPO §219 Abs2 idF 1993/940;

## Rechtssatz

Im § 219 Abs 2 ZPO idF BGBl Nr 940/1993 ist die Akteneinsicht bei Gericht so geregelt, dass es sich bei der Einräumung an Dritte um einen Akt der Rechtsprechung handelt (vgl auch die Änderung der Geo mit Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl Nr 479/1991). Es handelt sich daher um ein einem Gericht zurechenbares Vorgehen, gegen welches gemäß § 36 Abs 1 Z 1 DSG eine Beschwerde an die Datenschutzkommission nicht zulässig ist. Die Qualifizierung der Gewährung von Akteneinsicht als Akt der Justizverwaltung verbietet sich auch auf Grund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen gerichtlichem Verfahren (sowie der damit verbundenen verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit) und dem geltend gemachten inkriminierten Vorgehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120004.X01

## Im RIS seit

29.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)